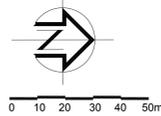




SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Lindenberg-Süd" Entwurf

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert am 20. Januar 2016 durch Berichtigung der Neufassung (GVBl. M-V Nr. 2 vom 29.01.2016, S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgenden Satzungen über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Lindenberg-Süd", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen:



Planzeichnung - Teil A



Längenangabe und Höhenangaben in Meter.
Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf DHHN 92
Stand Topografie: November 2013
Stand Kataster: Oktober 2014

Text - Teil B

Es werden alle textlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Planes übernommen, die für den Geltungsbereich der 9. Änderung zutreffen. Die Änderungen und Ergänzungen der textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften sind rot hervorgehoben bzw. gestrichelt.

- Allgemeines Wohngebiet - Es gilt der § 4 der BauNVO.**
- Planungsrechtliche Festsetzungen entsprechend § 9 (1, 2a), BauGB i. V. m. § 1 (5, 9) BauNVO**
 - Einzelhandelsbetriebe mit Waren des kurzfristigen Bedarfs sind in den Baufeldern 58.1 bis 58.11 des allgemeinen Wohngebietes unzulässig. Entsprechend der Neubrandenburger Liste umfassen die zulässigen Waren des kurzfristigen Bedarfs folgende Sortimente:
 - Nahrung- und Genussmittel
 - Schnittblumen
 - Drogeriewaren
 - Schreib- und Papierwaren
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentralrelevanten Sortimenten sind im "Allgemeinen Wohngebiet" unzulässig:
 - Parfümartikel
 - orthopädische und Medizinische Waren
 - Bekleidung und Bekleidungszubehör
 - Kürschnerwaren
 - Schuhe
 - Lederwaren und Taschnenwaren
 - Kurzwagen
 - Uhren, Schmuck, Optikkarte
 - Haushaltsgegenstände, keramische Waren, Glaswaren, Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
 - Unterhaltungselektronik und Zubehör sowie Computer, Computerzubehör, Software, Telekommunikationsgeräte, Mobilfunkgeräte
 - Bücher, Fachzeitschriften (auch in elektronischer Form)
 - Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, Geschenkartikel
 - Antiquitäten, antike Teppiche, Antiquariate
 - Sportartikel einschließlich Sportbekleidung, Sport- und Wanderschuhe
 - Spielwaren
 - Musikinstrumente und Musikalien
- Nebenanlagen, entsprechend § 14 BauNVO, die Gebäude sind sowie Stellplätze, Garagen und Carports sind in den Baufeldern 58.1 bis 58.11 nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.**
- Die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen nach § 14 BauNVO werden im allgemeinen Wohngebiet als Ausnahme zugelassen.**
- Gestalterische Festsetzungen entsprechend § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 LBO M-V**
 - Dächer der Gebäude:**
 - bei Dachneigung > 30° - sind in den Baufeldern zulässig, wo geneigte Dächer festgesetzt sind.
 - Die Dachformen gelten auch für Nebengebäude und Garagen.
 - Bei Angrenzung von Garagen an höhere Gebäude gelten die Einschränkungen nicht.
 - In den Baufeldern 58.1 bis 58.6 sind nur Dachneigungen von 25° - 50° zulässig.
 - Für die geneigten Dächer der Baufelder 58.1 bis 58.11 sind nur Dachfarben in grauen, roten und braunen Tönen zulässig.
 - Fassade:**
 - als Putzflächen und bzw. oder mit Vormauerziegeln
 - Verkleidungen der Außenwände mit Holz u. ähnlichen Materialien bis max. 40 % der Wandfläche
 - Lage im Grundstück:**
 - mit dem Hauptdach des Gebäudes traufseitig zur Erschließungsstraße orientiert.
 - In allen Teilgebieten des allgemeinen Wohngebietes Baufeld 58.1 bis 58.11 ist auch die Giebelstellung des Hauptdaches zulässig.
 - Höhe**
 - Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockel des Gebäudes) darf im Mittel max. 500 mm über der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze (Erschließungsstraße) liegen. Ausnahmen von der Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe sind zulässig, wenn die natürliche Geländebewegung erhalten und der Bodenausbauh minimiert wird. Böschungen sind möglichst nicht steiler als 1:2 herzustellen.
 - Einfriedungen der Grundstücke sind bis max. 1,2 m Höhe zulässig und dürfen nicht als Mauer ausgeführt werden. Der Vorgarten darf nicht eingefriedet werden.**
- Gewerbegebiet - Baufelder 56, /Eingeschränktes Gewerbegebiet - Baufelder 56,56, Planungsrechtliche Festsetzungen entsprechend § 9 (1, 2a) BauGB i. V. m. § 1 (9) BauNVO**
 - Im eingeschränkten Gewerbegebiet im Baufeld 56 sind nur sonstige Gewerbebetriebe im Sinne des § 5 BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke zulässig.
 - Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sind nicht zulässig. § 1(5) BauNVO
 - Im eingeschränkten Gewerbegebiet Baufeld 56 sind nur Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit folgenden nicht zentralrelevanten Sortimenten entsprechend Neubrandenburger Liste zulässig:
 - Elektrische Haushaltsgeräte
 - Beleuchtungsartikel
 - Büromöbel und Büroorganisation
 - Haushaltstextilien
 - Möbel
 - Heimtextilien
 - Bodenbeläge
 - Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
 - Sport- und Campingartikel ohne Sportartikel, Sportbekleidung, Spezialsportschuhe, Berg- und Wanderschuhe
 - Kfz- und Kradzubehör

- Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1)24 BauGB**
 - Zum Schutz vor Lärm sind innerhalb der Baufelder 58.1, 58.6 und 58.11 keine Wohnnutzungen im Dachgeschoss zulässig.
 - Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit der Kennzeichnung LärmSchutz ist eine LärmSchutzanlage in einer Höhe von 5 m zu errichten. Den Höhenbezug stellt der Mittelwert der Höhe der parallel verlaufenden angrenzenden Verkehrsfläche der Fahrbahn der B 96 zur senkrecht liegenden Krone der LärmSchutzanlage dar.
 - Die festgesetzte Lage der Krone der LärmSchutzanlage stellt ihren maximale Abstand zum Fahrbahnrand der B 96 dar. Eine Überschreitung des Abstandes ist nicht zulässig.
 - Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit der Kennzeichnung LärmSchutz sind bauliche Anlagen, die der Grünfläche dienende Nebenanlagen sowie Abgrabungen nicht zulässig.
 - Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht besteht zu Gunsten der zuständigen Betriebe zu Pflege- und Reparaturarbeiten an der LärmSchutzanlage. Die Grundstückseigentümer haben innerhalb dieser Fläche die Zugänglichkeit zur LärmSchutzanlage zu gewährleisten § 9 (1)21 BauGB
 - Innerhalb der Fläche mit der Kennzeichnung Lärmpegelbereich - LPB III und LPB IV sind als Vorkehrungen zur Minderung der Schallwirkung die Außenbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer, etc. von Aufenthaltsräumen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit folgenden Schalldämmmaßnahmen auszubilden:

Maßgeblicher Außenlärmpiegel	Lärmpegel-Bereich (LPB)	Erforderliches Schalldämm-Maß (erw in dB)	Büroräume u.ä.
61 - 6	III	40	35
66 - 70	IV	45	40
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB**
 - Im allgemeinen Wohngebiet Baufeld 58 sind innerhalb der festgesetzten 2,00 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen durch den Grundstückseigentümer lockere Pflanzungen laut Pflanzliste 1 und 2 anzulegen und bodendeckende Sträucher bis 0,6 m Höhe zu verwenden. Die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die Gebäude sind, ist innerhalb der Fläche mit Pflanzgebot nicht zulässig.
 - Je 200 m² der Grundstücksfläche des allgemeinen Wohngebietes ist ein Kleinkornbaum entsprechend der Pflanzliste 4 oder ein Obstkornbaum zu pflanzen.
 - Entlang der Grundstücksgrenzen der Gewerbebetriebe im Baufeld 56 sind, wenn im Lageplan nicht anders dargestellt, Gehölzpflanzungen in mind. 3,0 m Breite anzupflanzen. Unterbrechungen für die Grundstückszufahrten sind von dem Magnolienweg aus zulässig.
 - Als Straßenbegleitgrün und in Sichtfeldern sind bodendeckende Sträucher bis 0,6 m Höhe zu verwenden. Es sind Gehölze entsprechend der Pflanzliste 1 zu verwenden.
 - Innerhalb der Verkehrsfläche Straße A 7 SS sind innerhalb eines 2,00 m breiten Grünstreifens, in einem Abstand von mindestens 7 m die zehn größten Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm und gerader Stammverlängerung zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzliste 3 zu verwenden.
 - Zur Kompensation für den Abbruch eines Baumes innerhalb der Allee an der Platanenstraße ist außerhalb des Geltungsbereiches in der Allee des Fünfeckerweges, Flurstück 121/001, Flur 6 der Gemarkung Neubrandenburg ein Laubbäum mit einem Stammumfang von 16-18 cm und gerader Stammverlängerung zu pflanzen.
 - Innerhalb der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Mischverkehr M3 und M4 sind Kleinkornige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm und gerader Stammverlängerung, auf den festgesetzten Standorten zu pflanzen. Baumarten entsprechend der Pflanzliste 4 sind zu verwenden.
 - Die Gehölzpflanzungen gemäß Festsetzung 4.1, 4.2 und 4.3 sind durch die Grundstückseigentümer auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Herbst anzupflanzen und für die Dauer von 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungsphase) zu pflegen und im Falle ihres Eingehens gleichwertig nachzupflanzen.
 - An den Stellplätzen sind Wege als wasserbundene Decke auszubilden.
 - Stellplätze auf privatem Gelände sind mit wasserdurchlässiger Befestigung zu versehen.
 - Je 5 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen. Gruppenweise Baumpflanzungen sind möglich.

Pflanzliste 1: Niedrige Sträucher und Halbsträucher bis mittelgroße Sträucher	Pflanzliste 2: Große Sträucher	Pflanzliste 3: Großkronige Bäume	Pflanzliste 4: Kleinkronige Bäume
Hypericum calycinum	Johanniskraut	Ligustrum vulgare „Lodense“	niedriger Liguster
Cotoneaster Arten	Felsenrose	Symphoricarpos chenaultii	"Hancock" - Purpurbeere
Potentilla fruticosa	Fingerstrauch	Ribes sanguineum	Blaugharnbeere
Spiraea bumaldia	Anthony Waterer - Sommerspiere	Spiraea roebelia	Strauschspiere
Spiraea thunbergii	Frühlingspiere	Symphoricarpos orbiculata	Korallenbeere
Salix purpurea nana	niedrige Purpurweide	Forsythia ovata-Tetragold	Goldglöckchen
Delutzia gracilis	Sternchenstrauch	Stephanandra incisa	Kranzspiere
Beetreen			
Pflanzliste 2: Große Sträucher			
Ameiherchen ovalis	Felsenrose	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Häselnuß	Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirchse	Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Wildrose	Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball		
Pflanzliste 3: Großkronige Bäume			
Acer	Ahorn	Robinia pseudoacacia	Robinie
Quercus	Eiche	Fagus sylvatica arthropurpurea	Bläutliche Buche
Fraxinus excelsior	Esche	Fagus sylvatica	Rotbuche
Tilia	Linde	Carpinus betulus	Hainbuche
Pflanzliste 4: Kleinkronige Bäume			
Cornus mas	Kornelkirsche	Prunus serotina in Sorten	Zierkirsche
Aesculus carnea, "Brioti"	Scharlachkastanie	Prunus subhirtella in Sorten	Zierkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn	Sorbus aria in Sorten	Mehlbeere
Malus Hybridon	Zierapfel	Sorbus aucuparia	Eberesche

Hinweise

- Der Eingriff in Natur und Landschaft wird unter Einbeziehung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des B-Planes ausgeglichen. Als Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des B-Planes werden **wurden** 0,98 ha Aufforstungsfläche aufgenommen.
- Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen, sie ist Richtlinie für die Ausführung.
- Entsprechend der "Satzung der Stadt Neubrandenburg über den Anschluss und die Benutzung der leitungsgebundenen Energieträger, Fernwärme, Gas und Elektroenergie" vom 3.9.1992 (Beschluss Nr. 27/3/192) sind für die Wärmeversorgung leitungsgebundene Energieträger zu nutzen.
- Erdmassen sind möglichst innerhalb des Bearbeitungsgebietes wieder einzuarbeiten lt. § 2(2) 1 Landesnaturschutzgesetz M-V und § 202 BauGB.
- Zum Schutz der Bruchvogelfauna sind Baufeldermassnahmen sowie Fällungen im gesamten Plangebiet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zulässig.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	GE	Eingeschränktes Gewerbegebiet (§§ 1, § 9 BauNVO)
-----------	-------------------------------------	-----------	--

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 22 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- III Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise (Längengrenzung von 50 m entfällt)
- - - - - Baugrenze

Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- o öffentliche Straßenverkehrsflächen
- o öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Mischverkehrsflächen
- o Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P öffentliche Parkfläche
- V Verkehrsberuhigter Bereich

Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

- - - - - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- o öffentliche oder private Grünflächen (6 oder p)
- o Zweckbestimmung:
 - Parkanlagen
 - Spielfeld
 - Bozeng
 - Bolzplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- o Erhalten von Bäumen - Nachrichtliche Übernahme nach §§ 18 und 19 NatSchG
- o Anpflanzen von Bäumen
- o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- o GFR Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- o GFR Geh- und Fahrrecht zugunsten der Betriebe zur Pflege und Wartung der LärmSchutzanlage
- o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- o Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes - hier: LärmSchutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- o LPB III Lärmpegelbereich
- o LärmSchutz LärmSchutzanlage
- o Lage der Krone der LärmSchutzanlage
- o Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen Anbauverbot an B96 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- o Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

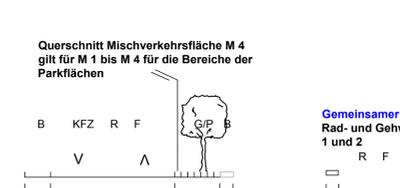
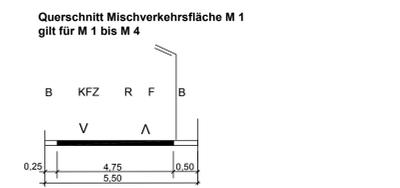
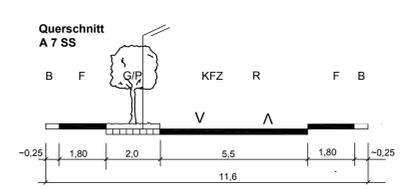
Darstellung ohne Festsetzungscharakter

- o Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des gesamten Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- o vorhandene Gebäude
- o Abbruch gesetzlich geschützter Bäume
- o Einfriedungen
- o Flurstücksgrenze
- o Flurstücknummer
- o Straßenquerschnitt
- o Baufeld mit Nummer

Darstellung ohne Festsetzungscharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des gesamten Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)	vorhandene Gebäude	Abbruch gesetzlich geschützter Bäume	Einfriedungen	Flurstücksgrenze	Flurstücknummer	Straßenquerschnitt	Baufeld mit Nummer	Nutzungsschablone:	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
								Grundflächenzahl		Geschoßflächenzahl
								Hausformen/Bauweise	DN-Neigung des Daches	

Straßenquerschnitte



- SS - Sammelstraße
- KFZ Kraftfahrzeug
- R Radfahrer
- F Fußgänger
- M Mischverkehrsfläche
- P Parkfläche
- G Grünfläche
- B Bankett

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB) der Stadtvertretung vom 02.07.15. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am 26.08.15 erfolgt.
- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 09.09.15 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG).
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung erfolgt. Der Vorentwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 07.09.15 bis zum 21.09.15 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.08.15 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Abstimmung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.09.15 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.09.15 über Art und Umfang einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und § 3 BauGB am 11.02.2016 den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 03.03.16 bis zum 03.04.16 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.02.16 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.

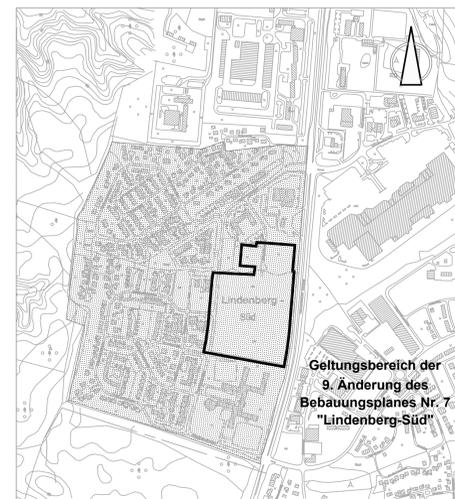
Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts
- (Planzeichenerklärung-PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz-LPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.1998 (GVBl. M-V S. 503, 613), geändert durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVBl. M-V S. 323)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V Nr. 102), zuletzt geändert am 20. Januar 2016 durch Berichtigung der Neufassung (GVBl. M-V Nr. 2 vom 29.01.2016, S. 28)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. M-V S. 30, 36)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777)
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 17.02.2015, öffentlich bekannt gemacht am 19.02.2015 unter www.neubrandenburg.de, in Kraft getreten am 20.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 26.03.2015 mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, öffentlich bekannt gemacht am 10.04.2015 unter www.neubrandenburg.de, in Kraft getreten am 11.04.2015

Geltungsbereichsgrenzen

- im Norden: die südliche Grundstücksgrenze des Gewerbegrundstückes für das Autohaus sowie die südliche Kante des Grünzuges,
- im Osten: die B 96,
- im Süden: die nördliche Grundstücksgrenze des vom Landkreis genutzten Flurstückes mit dem Verwaltungsbau (Deutsche Rentenversicherung Nord),
- im Westen: die Platanenstraße
- Planungsgebiet: ca. 6,58 ha.

Übersichtsplan



STADT NEUBRANDENBURG

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Lindenberg-Süd"

Satzung

Gemarkung Neubrandenburg Flur 7

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultur

Abteilung Stadtplanung Datum: Mai 2016

Maßstab 1:1000